

Gebührentarif zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. November 2008.

In Anwendung seit 11. November 2008.

Nachtrag I vom 22. Oktober 2018, in Anwendung seit 1. Januar 2019.

Nachtrag II vom 18. Mai 2020, in Anwendung seit 18. Mai 2020.

Nachtrag III vom 7. September 2026, in Anwendung seit 7. September 2026.

Nachtrag IV vom 7. September 2026, in Anwendung seit 1. Januar 2027.

Gebührentarif zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 des Friedhofreglementes der Gemeinde Zuzwil vom 3. Januar 2004 folgenden Gebührentarif

I. Tarif für die Grabkosten

Für Einheimische ¹	Art. 1	
	- Erdreihengräber	gebührenfrei
	- Urnenreihengräber	gebührenfrei
	- Urnengemeinschaftsgrab inkl. Grabplatte und Unterhalt (Beschriftung zu Lasten Angehörige)	Fr. 1'200.– ²
Für Auswärtige	Art. 2	
	Abschluss eines entsprechenden Grabunterhaltsvertrages ist zwingend.	
	<u>Grabkosten</u>	
	- Erdreihengräber (Platzbenützung)	Fr. 1'000.–
	- Urnenreihengräber (Platzbenützung)	Fr. 500.–
	- Urnengemeinschaftsgrab (Platzbenützung)	Fr. 2'000.–
	- Urnengemeinschaftsgrab inkl. Grabplatte und Unterhalt (Beschriftung zu Lasten Angehörige)	Fr. 1'500.–
	- Urnenbeisetzung in bestehendes Erdreihengrab	Fr. 225.– ³
Bestattung von Einwohnern in anderen Gemeinden	Art. 3	
	Lassen sich verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so werden die Ansätze der Politischen Gemeinde Zuzwil vergütet.	
	Art. 4 ⁴	

II. Tarif für die Bestattungskosten

Allgemeines	Art. 5
	Untenstehende Ansätze (Art. 6 bis 10) werden durch die Gemeinde für ihre Einwohnerinnen und Einwohner als Maximalbeträge zuzüglich der fälligen Mehrwertsteuer an Dritte übernommen. Auswärtige, die in Zuzwil bestattet werden möchten, haben die Bestattungskosten vollumfänglich zu tragen.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I

² Fassung gemäss Nachtrag IV

³ Fassung gemäss Nachtrag IV

⁴ Aufgehoben gemäss Nachtrag III

Sarg	Art. 6	
	- Normalsarg	Fr. 459.– ⁵
	- Kindersarg 3 bis 7 Jahre	Fr. 324.– ⁶
	- Kindersarg bis 3 Jahre	Fr. 218.– ⁷
	<u>Zu Lasten Angehörige:</u>	
	- Zuschläge für Übermasse	
	- Zuschläge für Sargausfütterungen	
	- Sterbehemd	
	- Kissen	
	- Spezialausführungen	
	- Blumen	
Grabkreuz	Art. 7	
	- Herstellung und Beschriftung	Fr. 145.– ⁸
Leichentransport ⁹	Art. 8	
	- innerhalb der Gemeinde Zuzwil	effektive Kosten
	- zum Krematorium	effektive Kosten, maximal Fr. 241.– ¹⁰
	- Leichenhalle Zuzwil – Friedhof Züberwangen	effektive Kosten ¹¹
	- Sterbeort – Leichenhalle Zuzwil	effektive Kosten, maximal Fr. 241.– ¹²
	<u>Zu Lasten Angehörige:</u>	
	- Urnenrückstellung (Urne abholen)	Fr. 70.– ¹³
Einsargen	Art. 9	
	- Einsargen pro mitwirkende Person	Fr. -116.– ¹⁴
	<u>Zu Lasten Angehörige:</u>	
	- Leichenbesorgung: Herrichten des Verstorbenen	Fr. 110.–
	- Zuschläge für Unfälle, Suizide, Nacht- und Sonntagsdienst	max. 100 %

⁵ Fassung gemäss Nachtrag IV

⁶ Fassung gemäss Nachtrag IV

⁷ Fassung gemäss Nachtrag IV

⁸ Fassung gemäss Nachtrag IV

⁹ Fassung gemäss Nachtrag I

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag IV

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag IV

¹² Fassung gemäss Nachtrag IV

¹³ Fassung gemäss Nachtrag IV

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag IV

Bestattungspersonal	Art. 10 ¹⁵	Grab öffnen und decken inkl. Aufbahrung und Blumenaufstellung	
	- Erdreihengrab	Fr.	555.–
	- Kindergrab	Fr.	300.–
	- Urnengrab	Fr.	225.–
	- Strom- und Aufbahrungskosten inkl. Kühlkatafalk	pro Tag Fr.	40.–

Kremation	Art. 11	Gemäss Vertrag mit dem Krematorium St. Gallen	gemäss Tarif
-----------	---------	---	--------------

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Tarife	Art. 12	Sämtliche bestehenden Einzelbeschlüsse und Tarife für das Bestattungswesen werden aufgehoben.
--------------------------------	---------	---

Inkraftsetzung	Art. 13	Die Tarife sind für alle Leistungen ab 11. November 2008 anzuwenden und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer der Lieferanten. Die Mehrwertsteuer wird weiterbelastet. ¹⁶
----------------	---------	--

Zuzwil, 7. September 2026

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat



Roland Hardegger
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Ratsschreiber

¹⁵ Fassung gemäss Nachtrag IV

¹⁶ Fassung gemäss Nachtrag IV